
Jahrgang 2026 | Nr. 17 | Ausgabetag 16.07.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	180
2	Allgemeinverfügung über die Änderung der Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße sowie von Teilflächen der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit	181
3	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans 180M „Falkenstraße“	184
4	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplans 73B(b) "Wolfhager Straße"	186

**Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden der Stadt Monheim am Rhein durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag dieses Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet unter www.monheim.de/amtsblatt einsehbar.



Allgemeinverfügung über die Änderung der Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße sowie von Teilflächen der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit

1. Verfügung

Auf Grundlage des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung wird die im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein, Jahrgang 2022, Nr. 06, Ausgabetag 21.02.2022, öffentlich bekanntgemachte und mit Wirkung zum 14.04.2022 in Kraft getretene Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße sowie von Teilflächen der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit wie folgt geändert:

- a) Die Widmung der Turmstraße, der Zollstraße sowie der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit bleibt auf die Benutzungsarten Fußverkehr, Radverkehr und Linienverkehr beschränkt.
- b) Der Liefer- und Ladeverkehr wird innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereichs zugelassen: montags ganztägig, dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- c) Im Übrigen bleibt die im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein, Jahrgang 2022, Nr. 06, Ausgabetag 21.02.2022, bekanntgemachte Teileinziehung unberührt.
- d) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- e) Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

2. Begründung

Die betroffenen Straßen bzw. Teilflächen sind öffentliche Straßen im Sinne des StrWG NRW. Für sie besteht seit dem Jahr 2022 eine Teileinziehung zu Lasten des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Teileinziehung wurde auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16.02.2022 im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein am 21.02.2022 bekanntgemacht und trat mit Wirkung zum 14.04.2022 in Kraft. Ausgenommen waren der Fahrradverkehr, der Linienverkehr sowie Liefer- und Ladeverkehr montags ganztägig und dienstags bis freitags von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird diese bestehende Teileinziehung geändert. Die Grundentscheidung für eine Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr und Linienverkehr bleibt erhalten. Geändert wird im Wesentlichen das Zeitfenster für Liefer- und Ladeverkehr. Dieses wird montags ganztägig, dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zugelassen.

Die Änderung ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Beschränkung des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs dient weiterhin der Verkehrssicherheit, dem Schutz des Fußverkehrs, der Aufenthaltsqualität und der städtebaulichen Funktion der Altstadt. Diese Belange haben in dem betroffenen engen und stark frequentierten Bereich weiterhin erhebliches Gewicht.



Zugleich hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die bislang geltenden Liefer- und Ladezeiten den tatsächlichen Bedürfnissen der Anliegenden, Gewerbetreibenden und Lieferverkehre nur eingeschränkt gerecht werden. Durch die Erweiterung und Neuordnung der Zeitfenster wird eine bessere Versorgung der Anlieger- und Gewerbebetriebe ermöglicht, ohne den Charakter der Fußgängerzone aufzugeben. Die Maßnahme stellt daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit, der Aufenthaltsqualität, des Fuß- und Radverkehrs, des öffentlichen Linienverkehrs sowie den wirtschaftlichen und logistischen Belangen der Anliegerinnen und Anlieger her.

Die Absicht der Änderung der Teileinziehung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 10.02.2026 im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein, Jahrgang 2026, Nr. 4, Ausgabetag 26.02.2026, öffentlich bekanntgemacht. Damit wurde die gesetzliche Bekanntmachungsfrist nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW gewahrt. Während der Frist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die straßenverkehrsrechtliche Umsetzung, insbesondere die Beschilderung der Fußgängerzone und die Anordnung etwaiger Zusatzzeichen, ist nicht Bestandteil dieser straßenrechtlichen Teileinziehungsverfügung. Sie bleibt einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 16.07.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin

Anlage
Plan





Veröffentlichung von Bauleitplänen

Die Veröffentlichung des Entwurfes des

Bebauungsplans 180M "Falkenstraße"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde beschlossen.

Anpassung und Korrektur der Planunterlagen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Falkenstraße im Norden,
- durch die Baumberger Chaussee im Osten,
- durch die Grundstücksgrenze zum Gebäude Wachtelstraße 24 im Süden und
- durch die Turnhalle der Peter-Ustinov-Gesamtschule im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die planungsrechtliche Vorbereitung des Neubaus der Grundschule Lerchenweg.

Der Plan sowie Begründung sind in der Zeit vom:

17.07.2026 – 17.08.2026 einschließlich

Im Internet veröffentlichen unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/>

Alternativ können in diesem Zeitraum die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, im Raum 2212 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen insbesondere per E-Mail (an: stadtplanung@monheim.de) oder schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 2205, 2208, 2210 und 2212 werden Stellungnahmen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegengenommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

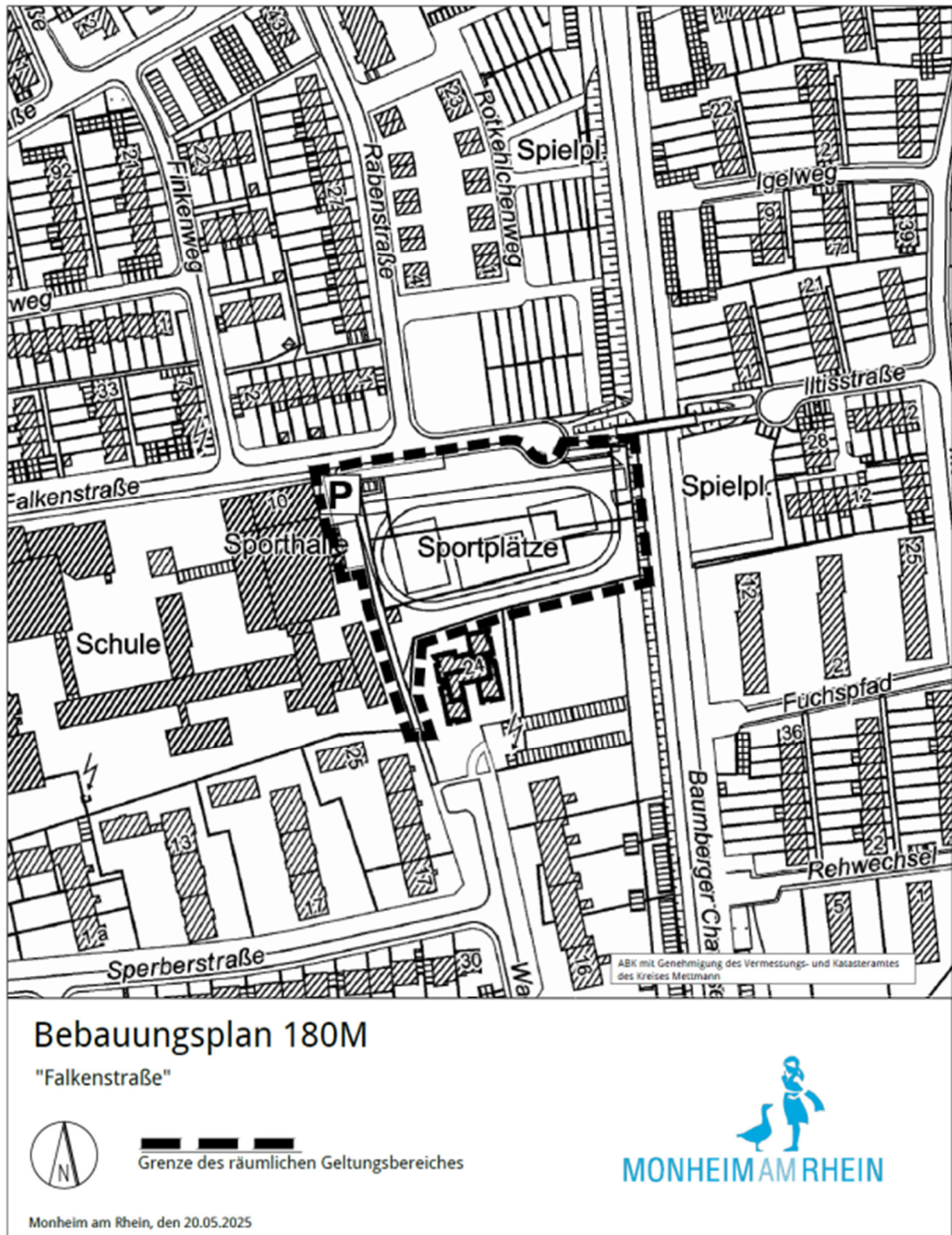
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die im Rahmen der aufgehobenen Beteiligung mit Datum vom 23.06.2026 – 28.07.2026 eingegangenen Stellungnahmen werden weiterhin berücksichtigt.

Monheim am Rhein, 16.07.2026

Wienecke
Bürgermeisterin





Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplans 73B(b) "Wolfhagener Straße"

Vergabe der Straßennamen: „Ataşehir-Platz, Kemal-Sunal-Weg, Leyla-Gencer-Weg, Marmara-Straße, Tomris-Uyar-Straße und Zeki-Müren-Weg.“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 15.07.2026 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßennamen: „Ataşehir-Platz, Kemal-Sunal-Weg, Leyla-Gencer-Weg, Marmara-Straße, Tomris-Uyar-Straße und Zeki-Müren-Weg“ beschlossen.

Die Straßen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Planzeichnung:



Hiermit wird die Straßennamenbezeichnung verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Monheim am Rhein, 16.07.2026

Wienecke
Bürgermeisterin

